

# Reisendenliste/Schülersammelliste

## Voraussetzungen und notwendige Unterlagen

Grundsätzlich ist jeder Ausländer für eine Einreise und den Aufenthalt in einem anderen Land visa- und passpflichtig. EU-Bürger genügen der Passpflicht in den Ländern der europäischen Union auch mit einem gültigen Personalausweis; für sie besteht dort keine Visapflicht.

Sofern ausländische Schüler für **eine Klassenfahrt** (keine Ferienfreizeit!) in einen anderen EU-Staat keinen eigenen Nationalpass und/oder keinen erforderlichen Aufenthaltstitel vorlegen können, besteht die Möglichkeit auf **Antrag der Schule** eine Schülersammelliste auszustellen. Dies betrifft neben geduldeten Ausländern auch Asylbewerber oder Jugendliche, die noch im Pass der Eltern einzutragen sind oder keinen Pass besitzen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Antrag durch die Schule
- Infoschreiben über die Klassenfahrt
- Liste aller mitfahrenden Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), die in die Schülersammelliste aufgenommen werden sollen
- Ein biometrisches Lichtbild für jeden Schüler, der keinen Pass besitzt

Aus dem Antrag der Schule müssen folgende Daten ersichtliche sein:

- Bezeichnung der Schule
- Anschrift der Schule
- Reiseziel und -zeitraum
- Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s)
- Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der einzutragenden Schüler

## Biometrisches Lichtbild

Wir bitten Sie ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitzubringen. Dieses sollte nicht älter als 6 Monate sein.

## Gebühren

Die Gebühr beträgt abhängig von der Anzahl der einzutragenden Schüler **12,00 Euro**.

## Besonderheiten/Befreiung

Beachten Sie bitte, dass für Klassenfahrten in die EU-Osterweiterungsstaaten und nach Großbritannien zum Teil abweichende Regelungen gelten. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall unbedingt an die entsprechende Botschaft des Landes und informieren sich über die Einreiseformalitäten.

**Da für eine Reisegruppe nur eine Reisendenliste ausgestellt werden kann, ist der Antrag hierfür von der Schule und nicht von einem Schüler zu stellen. Die Liste kann nur an eine Lehrerin, einen Lehrer oder durch Vollmacht autorisierte Person ausgehändigt werden.**

Schülerinnen und Schüler aus anderen EU-Ländern müssen sich in diesem Fall an die zuständige Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) wenden.